

BL_GERICHTE 715 19 301/158 vom 28. Februar 2019

BL Gerichte, 2019-02-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_715_19_301_158

FR: BL_GERICHTE 715 19 301/158 du 28 février 2019

IT: BL_GERICHTE 715 19 301/158 del 28 febbraio 2019

Regeste

Versicherter Verdienst

Erwägungen

E. 2

Als versicherter Verdienst gilt der im Sinne der AHV-Gesetzgebung massgebende Lohn, der während eines Bemessungszeitraumes aus einem oder mehreren Arbeitsverhältnissen normalerweise erzielt wurde; eingeschlossen sind die vertraglich vereinbarten regelmässigen Zulagen, soweit sie nicht Entschädigung für arbeitsbedingte Inkonvenienzen darstellen (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 AVIG). Nicht versichert ist ein Nebenverdienst; als solcher gilt jeder Verdienst, den eine versicherte Person ausserhalb ihrer normalen Arbeitszeit oder ausserhalb des ordentlichen Rahmens ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit erzielt (Art. 23 Abs. 3 AVIG).

E. 3

Die gesetzliche Definition des Begriffs des Nebenverdienstes bewirkt eine Abgrenzung zum Hauptverdienst. Durch die gesetzliche Feststellung, dass ein Nebenverdienst nicht versichert ist, wird sichergestellt, dass die Arbeitslosenversicherung einen Ersatz nur für jenes Erwerbseinkommen der versicherten Person leistet, mit dem sie normalerweise ihr Leben bestreitet. Diese Bestimmung ist daher im Zusammenhang mit der gesetzlichen Vorschrift zu sehen, wonach als versicherter Verdienst nur jener für die Beitragsbemessung massgebende Lohn gilt, der während eines Bemessungszeitraumes «normalerweise» erzielt wurde. Ein Nebenverdienst liegt jedoch ausserhalb der Normalität; er hat ausserordentlichen Charakter, wiewohl es Fälle gibt, in denen eine versicherte Person durch Nebentätigkeit ein höheres Einkommen erzielt als durch die eigentliche Haupttätigkeit. Aus der Gesetzesdefinition des Nebenverdienstes kann abgeleitet werden, dass für eine versicherte Person, deren Arbeitszeit normalerweise jeweils vor- und nachmittags auf die Wochentage Montag bis Freitag (mithin auf die üblichen Geschäfts- und Büroöffnungszeiten) fällt, ein Verdienst aus Tätigkeit am Abend (evtl. auch nachts) und am Wochenende (Samstag und Sonntag) sowie an sonst arbeitsfreien Feiertagen ein Nebenverdienst entsteht (vgl. Gerhard Gerhards, Kommentar zum AVIG, Band I (Art. 1 - 58), Bern und Stuttgart 1987, S. 302 f.; Barbara Kupfer Bucher, Fokus Arbeitslosenversicherung, ein Kompendium zu den Kernthemen des Arbeitslosenversicherungsrechts, Zürich/Basel/Genf 2016, S. 145; Urteile des Bundesgerichts vom 14. Dezember 2015, 8C_654/2015, E. 5.2 und vom 29. Dezember 2011, 8C_823/2011, E. 2.2).

E. 4

Die Annahme eines Nebenerwerbs setzt folglich voraus, dass eine Beschäftigung vorliegt, welche als Haupterwerbsquelle bezeichnet werden kann. Gemäss Rechtsprechung ist unter einem Nebenverdienst im Sinne von Art. 23 Abs. 3 AVIG grundsätzlich das Einkommen aus jener Tätigkeit zu verstehen, die eine Person bereits vor Eintritt der Arbeitslosigkeit über eine Vollzeitstelle hinaus zusätzlich verrichtete und nach Eintritt der Arbeitslosigkeit - ohne diese Nebenbeschäftigung zu erhöhen - weiterhin ausübt (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 19. Mai 2017, 8C_86/2017, E. 3 mit Hinweisen). Die Tätigkeit der Versicherten beim B.____ fällt ohne Weiteres unter diese Definition. Etwas anders verhält es sich mit dem Arbeitsverhältnis bei C.____. Diese Tätigkeit stellte ursprünglich zweifellos die Haupterwerbsquelle dar. Bei Antritt der dreimonatigen Vollzeit-Praktikumsstelle beim D.____ reduzierte die Beschwerdeführerin zwangsläufig ihre Einsätze als Chatmaster. Die Vorinstanz ging davon aus, dass diese Tätigkeit zum nicht versicherten Nebenerwerb wurde, um nach dem Praktikum wieder zur Hauptbeschäftigung zu werden, hätte die Versicherte die Stelle bei C.____ nicht per 31. Januar 2019 gekündigt. Dieser Sichtweise ist zu folgen. Aus dem Sachverhalt ergibt sich denn auch, dass die Beschwerdeführerin während der Prüfungsphasen und des Anwaltspraktikums im Jahr 2015 ihre Einsätze reduzierte, um sie danach wieder hochzufahren. Dies wird auch seitens der Versicherten nicht in Abrede gestellt. Es ist unbestritten, dass sie die Beschäftigung beim D.____ zu 100% während der betriebsüblichen Normalarbeitszeit ausübte und in den drei Monaten ihrer Anstellung im Schnitt vergleichbar verdiente, wie in den Monaten August, September und Oktober 2018 als Chatmaster und Dolmetscherin/Übersetzerin. Soweit die Versicherte vorbringt, sie habe die Tätigkeiten bei C.____ und beim B.____ ausschliesslich ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeiten des D.____ ausgeübt, entspricht dies gerade dem Charakter eines Nebenerwerbs. Die Tätigkeit der Versicherten bei C.____ während der Zeit vom 1. November 2018 bis 31. Januar 2019 gilt als Nebenerwerb, selbst wenn die Begriffsumschreibung nach der Rechtsprechung hier nicht zutrifft. Denn der Versicherungsschutz nach dem Grundgedanken der Arbeitslosenversicherung ist auf die im üblichen Rahmen ausgeübte Arbeitnehmertätigkeit beschränkt. Verdienste, die mit über ein normales Arbeitnehmerpensum hinausgehenden Tätigkeiten erzielt werden, sollen für den versicherten Verdienst unbeachtlich bleiben. Somit stellen die Einkünfte aus den Tätigkeiten bei C.____ und beim B.____ während der Zeit des Volontariats der Versicherten beim D.____ vom 1. November 2018 bis 31. Januar 2019 nicht versicherte Nebenverdienste dar. Demzufolge ist der versicherte Verdienst dem Eventualantrag entsprechend auf Fr. 3'457.20 festzusetzen. Die Beschwerde ist in diesem Sinne gutzuheissen.

E. 5

Gemäss Art. 61 lit. a ATSG ist der Prozess vor dem kantonalen Gericht für die Parteien kostenlos. Es sind demnach für das vorliegende Verfahren keine Kosten zu erheben. Demgemäss wird erkannt: ://: 1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, als der versicherte Verdienst Fr. 3'457.20 ab 1. Februar 2019 beträgt. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen. 2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.